

Bundesgesetzblatt

Teil II

1955	Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1955	Nr. 23
Tag	Inhalt:	Seite
31. 8. 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen für die Bundesrepublik Deutschland	893
29. 9. 55	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Beitritt der Türkei)	894
29. 9. 55	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (Beitritt der Türkei)	894
7. 9. 55	Bekanntmachung zum Geltungsbereich des Haager Abkommens über den Zivilprozeß	894
30. 9. 55	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	894
10. 10. 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Protokolls vom 16. November 1954 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Gießereierzeugnisse	895
14. 9. 55	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe im Verhältnis zu Neuseeland	895
4. 10. 55	Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Internationalen Opiumabkommen	895
10. 10. 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	896
28. 9. 55	Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens (Nachrichtlicher Abdruck)	896
29. 9. 55	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (Nachrichtlicher Abdruck)	896
30. 9. 55	Berichtigung der Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel	896

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925
über die Entschädigung bei Betriebsunfällen für die Bundesrepublik Deutschland.**

Vom 31. August 1955.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 1955 betreffend das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Bundesgesetzbl. II S. 93) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 13 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland auf Grund der am 14. Juni 1955 erfolgten Eintragung der Ratifikation am 14. Juni 1955 in Kraft getreten ist. Das Übereinkommen ist außerdem in Kraft getreten für

Schweden	am	1. April 1927
Jugoslawien	am	1. April 1927
Niederlande	am	13. September 1927
Belgien	am	3. Oktober 1927
Luxemburg	am	16. April 1928
Ungarn	am	19. April 1928
Kuba	am	6. August 1928
Spanien	am	22. Februar 1929
Portugal	am	27. März 1929
Bulgarien	am	5. September 1929
Chile	am	8. Oktober 1931
Uruguay	am	6. Juni 1933

Kolumbien	am	20. Juni 1933
Nicaragua	am	12. April 1934
Mexiko	am	12. Mai 1934
Osterreich	am	21. August 1936
Polen	am	3. November 1937
Neuseeland	am	29. März 1938
Frankreich	am	17. Mai 1948
das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland	am	28. Juni 1949
Finnland	am	20. Januar 1950
Argentinien	am	14. März 1950
Tschechoslowakei	am	12. Juni 1950
Griechenland	am	13. Juni 1952
Haiti	am	19. April 1955

Bonn, den 31. August 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Beitritt der Türkei).

Vom 29. September 1955.

Die Türkei ist dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Reichsgesetzbl. 1913 S. 66) mit Wirkung vom 16. September 1955 beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 698).

Bonn, den 29. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (Beitritt der Türkei).

Vom 29. September 1955.

Die Türkei ist dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (Reichsgesetzbl. 1913 S. 49) mit Wirkung vom 16. September 1955 beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 2).

Bonn, den 29. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

Bekanntmachung zum Geltungsbereich des Haager Abkommens über den Zivilprozeß.

Vom 7. September 1955.

Das am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichnete Abkommen über den Zivilprozeß (Reichsgesetzbl. 1909 S. 409) ist

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederländischen Antillen am 6. April 1955, sowie

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Gebiet von Surinam (Niederländisch-Guayana) am 10. Juni 1955

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 602).

Bonn, den 7. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn.

Vom 30. September 1955.

Die Bundesregierung hat am 13. September 1955 folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntmache:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für die Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Bau der 110 kV-Bahnstromfernleitungen

a) Mehlbruch bei Opladen-Düsseldorf-Duisburg und

b) Düsseldorf-Hagen-Dortmund“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 30. September 1955.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bergemann

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des deutsch-schweizerischen Protokolls vom 16. November 1954
über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Gießereierzeugnisse.**

Vom 10. Oktober 1955.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1955 über das deutsch-schweizerische Protokoll vom 16. November 1954 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Gießereierzeugnisse (Bundesgesetzbl. II S. 759) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll auf Grund des am 19. September 1955 in Bern erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden am gleichen Tage in Kraft getreten ist.

Bonn, den 10. Oktober 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederverwendung
des Internationalen Übereinkommens
über den Freibord der Kauffahrteischiffe
im Verhältnis zu Neuseeland.**

Vom 14. September 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in London am 5. Juli 1930 unterzeichnete Internationale Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 707) nebst Ergänzung vom 23. August 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 907)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland mit den Cook-Inseln (einschließlich Niue), den Tokelau-Inseln und dem Treuhändergebiet West-Samoa mit Wirkung vom 1. Februar 1955 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 763).

Bonn, den 14. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

**Bekanntmachung über die Wiederverwendung
der Internationalen Opiumabkommen.**

Vom 4. Oktober 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Irakischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

1. das Internationale Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 6),
2. das Internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925 nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 407) und
3. das Internationale Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 319)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irak mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gegenseitig wieder angewendet werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 696).

Bonn, den 4. Oktober 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
v. Welck

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Dezember 1954
über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Vom 10. Oktober 1955.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1955 betreffend das Abkommen vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. II S. 837) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen gemäß seinem Artikel 13 Abs. 3 am 23. September 1955 in

Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 23. September 1955 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt worden; die Ratifikationsurkunden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl waren bereits vorher hinterlegt worden.

Bonn, den 10. Oktober 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
 In Vertretung
 Hallstein

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 654)

Verordnung über die Ermächtigung
des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß
von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete
des Eisenbahnwesens.

Vom 28. September 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) wird, soweit nicht grundsätzliche Änderungen der Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung über die Beförderungspflicht und den Tarifzwang in Betracht kommen, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
 Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
 Seebohm

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 655)

Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.

Vom 29. September 1955.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des indischen Registrars für Warenzeichen bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in Indien in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Indien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 29. September 1955.

Der Bundesminister der Justiz
 Neumayer

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 11. Januar 1955 über die Wiederanwendung des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel (Bundesgesetzbl. II S. 5) ist das Wort „Uruguay“ zu streichen.

Bonn, den 30. September 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Meyer-Lindenberg